

Arbeitsübersetzung aus dem Französischen

CCJE(2013)4

15. November 2013

**BEIRAT DER EUROPÄISCHEN RICHTER
(CCJE)**

STELLUNGNAHME Nr. (2013) 16

ÜBER DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN RICHTERN UND ANWÄLTEN

angenommen in der 14. Plenarsitzung der CEPEJ

(Straßburg, 13.-15. Dezember 2013)

I. EINLEITUNG

1. Gemäß dem ihm vom Ministerkomitee erteilten Auftrag hat der Beirat europäischer Richterinnen und Richter (CCJE) beschlossen, für das Jahr 2013 eine Stellungnahme über die Beziehungen zwischen Richtern und Rechtsanwälten auszuarbeiten, um die Qualität und Effizienz der Justiz besser zu gewährleisten.
2. Diese Stellungnahme ist auf der Grundlage früherer Stellungnahmen des CCJE und einschlägiger Instrumente des Europarats, insbesondere der Europäischen Charta über das Richterstatut (1998), der Magna Charta der Richter (2010) und der Empfehlung des Ministerkomitees CM/Rec(2010)12 über Richter: Unabhängigkeit, Effektivität und Verantwortlichkeit erarbeitet worden. Sie trägt auch den Grundprinzipien der Vereinten

Nationen über die Unabhängigkeit der Richterschaft (1985), den Grundprinzipien der Vereinten Nationen betreffend die Rolle der Rechtsanwälte (1990), den Grundsätzen von Bangalore zum Standesrecht in der Justiz (2002) und dem Kommentar der Gruppe "Integrität der Justiz" zu den Bangalore-Prinzipien (2007) Rechnung. Die Stellungnahme beruht ferner auf den Arbeiten des Rates der europäischen Anwaltschaften (CCBE), insbesondere den Berufsregeln für Europäische Rechtsanwälte (1998, geändert 2002 und 2006) und der Charta der Grundprinzipien der Europäischen Rechtsanwälte (2006).

Berücksichtigt werden darin die Antworten der Staaten auf den Fragebogen sowie der Bericht der wissenschaftlichen Sachverständigen, Frau Natalie FRICERO (Frankreich), ebenso wie die Beiträge zu der Konferenz, die der CCJE und die Anwaltskammer Paris am 7. November 2012 in Paris veranstaltet haben, und zu der Konferenz, die am 13. Juni 2013 vom CCJE, dem Obersten Richterrat Italiens und dem Nationalen Rat der Anwaltschaften Italiens organisiert worden ist.

Der CCJE hat den CCBE auch im Rahmen der Erarbeitung dieser Stellungnahme konsultiert.

II. ROLLE DER RICHTER BEZIEHUNGSWEISE DER RECHTSANWÄLTE IN DER RECHTSPFLEGE

3. Ein Rechtsstaat muss sein Gerichtswesen so gestalten, dass Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden die Konvention) sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden der Gerichtshof) garantiert sind. Richtern und Rechtsanwälten kommt bei der bestmöglichen Verwirklichung dieses Ziels eine wesentliche Rolle zu.

Der CCJE hat bereits die vorrangige Rolle der Zusammenarbeit der verschiedenen betroffenen Parteien bei der ordnungsgemäßen Rechtspflege und die Bedeutung der Interaktionen zwischen diesen Parteien anerkannt. So führt der CCJE in seiner Stellungnahme Nr. 12 (2009) in Absatz 10 aus, dass es für eine geordnete Rechtspflege unerlässlich ist, dass gemeinsame Rechtsgrundsätze und ethische Werte von allen am Rechtsprozess beteiligten Fachleuten befolgt werden.

4. Richter und Rechtsanwälte übernehmen im Gerichtsverfahren verschiedene Rollen, jedoch ist der Beitrag beider Berufsgruppen erforderlich, um eine faire und wirksame Lösung für alle Verfahren gemäß Gesetz zu finden.
5. Die Grundprinzipien der UNO betreffend die Unabhängigkeit der Richterschaft legen in Absatz 2 fest, dass die Richter Angelegenheiten, die vor sie gelangen, unparteilich, auf Grund der Tatsachen und gemäß Gesetz, ohne Beschränkungen, ungehörige Beeinflussung oder Einwirkung, Druck, Bedrohung oder Einmischung direkter oder indirekter Art, gleich von welcher Seite und aus welchem Grund entscheiden. In Absatz 6 desselben Dokuments heißt es, dass das Prinzip der Unabhängigkeit der Richterschaft die Richter berechtigt und verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Gerichtsverfahren fair geführt werden und dass die Rechte der Parteien geachtet werden.

Der CCJE hat in seiner Stellungnahme Nr. 1 (2001) betont, dass die Unabhängigkeit der Richter kein Vorrecht oder Privileg ist, das ihnen in ihrem eigenen Interesse eingeräumt wird, sondern eine Voraussetzung für einen Rechtsstaat und eine Garantie für diejenigen bedeutet, die Recht suchen und verlangen.

6. Im Rahmen seiner Aufgaben und Berufspflichten, die darin bestehen, die Rechte und Interessen seiner Mandanten zu vertreten, muss der Rechtsanwalt auch eine wesentliche Rolle in der Rechtspflege spielen. Im Kommentar zur Charta der Grundprinzipien der Europäischen Rechtsanwälte des CCBE wird die Rolle des Rechtsanwalts in Absatz 6 wie folgt definiert: *„Die Rolle des Rechtsanwalts, unabhängig davon, ob er im Auftrag eines einzelnen Rechtsuchenden, eines Konzerns oder für den Staat tätig wird, ist die des vertrauenswürdigen Beraters und Vertreters seines Mandanten, als Fachmann von Dritten respektiert, dessen Mitwirkung für die ordentliche Rechtspflege unverzichtbar ist. Durch die Verquickung dieser drei Elemente erfüllt der Rechtsanwalt, der die Interessen seines Mandanten vertritt und dessen Rechte schützt, auch eine Funktion in der Gesellschaft, die darin besteht, Konflikte vorzubeugen und diese zu verhindern, sicherzustellen, dass Konflikte nach dem Zivil-, Straf- oder dem öffentlichen Recht gelöst und dabei alle Rechte und Interessen berücksichtigt werden, die Fortentwicklung des Rechts zu fördern und Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit zu verteidigen“*. Wie aus Absatz 1.1 der Berufsregeln für Europäische Rechtsanwälte des CCBE hervorgeht, ist die Achtung der Aufgabe der mit dem Rechtsanwaltsberuf verbundenen Funktion eine unabdingbare Voraussetzung für den Rechtsstaat und eine demokratische Gesellschaft. Aus den Grundprinzipien der Vereinten Nationen betreffend die Rolle der Rechtsanwälte ergibt sich, dass

angemessener Schutz der Grundfreiheiten und Menschenrechte, auf die jeder Anspruch hat, handele es sich um wirtschaftliche, soziale und kulturelle oder bürgerliche und politische Rechte, voraussetzt, dass jeder effektiven Zugang zu den von einer unabhängigen Rechtsanwaltschaft geleisteten Diensten erhält. Nach Grundsatz 12 haben Rechtsanwälte als wesentliche Organe der Rechtspflege jederzeit die Ehre und Würde ihres Berufs zu wahren.

7. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben müssen Richter und Rechtsanwalt unabhängig sein und in ihren Beziehungen untereinander ebenfalls unabhängig sein und auftreten. Diese Unabhängigkeit wird durch das Statut und die ethischen Grundsätze des jeweiligen Berufs bekräftigt. Der CCJE ist der Ansicht, dass diese Unabhängigkeit für das reibungslose Funktionieren der Justiz von wesentlicher Bedeutung ist.

Der CCJE nimmt auf Absatz 7 der Empfehlung CM/Rec (2010)12 Bezug, in dem es heißt, dass die richterliche Unabhängigkeit auf höchstmöglicher rechtlicher Ebene zu gewährleisten ist. Die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte sollte in gleicher Weise sichergestellt sein.

8. Der CCJE bezieht sich auf Absatz 12 der Empfehlung CM/Rec (2010)12, in dem ausgeführt wird, dass vorbehaltlich der Achtung ihrer Unabhängigkeit, Richter und Judikative angemessene Arbeitsbeziehungen zu den Institutionen und öffentlichen Behörden unterhalten sollten, die am Management und an der Verwaltung der Gerichte beteiligt sind, sowie zu den Fachleuten, deren Aufgaben mit denen der Richter zusammenhängen, um eine effiziente Rechtspflege zu ermöglichen. Konstruktive Beziehungen sind auch bei der Verfahrensführung erforderlich, um zu einer fairen und wirksamen Lösung der Rechtsstreitigkeiten zu gelangen, die Gegenstand der Verfahren sind.
9. Bei den Beziehungen zwischen Richtern und Rechtsanwälten lassen sich zwei Bereiche unterscheiden:
 - einerseits die Beziehungen zwischen Richtern und Rechtsanwälten, die sich aus den Verfahrensgrundsätzen und -regeln in jedem Staat ergeben und die sich unmittelbar auf die Effizienz und Qualität der Gerichtsverfahren auswirken. In den Schlussfolgerungen und Empfehlungen seiner Stellungnahme Nr. 11 (2008) über die Qualität von Gerichtsentscheidungen hat der CCJE ausgeführt, dass der

Qualitätsstandard gerichtlicher Entscheidungen eindeutig von der Interaktion der zahlreichen Akteure des Justizsystems abhängt;

- andererseits die Beziehungen, die sich aus dem Berufsethos der Richter und Rechtsanwälte ergeben und die gegenseitige Achtung der jeweiligen Rolle und einen konstruktiven Dialog zwischen Richtern und Rechtsanwälten erfordern.

III. VERBESSERUNG DER VERFAHRENSBEZIEHUNGEN, DIALOG UND KOMMUNIKATION IN DEN VERFAHREN

10. Richter und Rechtsanwälte haben gemeinsam eine grundlegende Verpflichtung: die Achtung der Verfahrensvorschriften und der Grundsätze eines fairen Verfahrens.

Der CCJE vertritt die Auffassung, dass konstruktive Beziehungen zwischen Richtern und Rechtsanwälten die Qualität und Effizienz des Verfahrens verbessern. Sie ermöglichen auch, den Bedürfnissen der Parteien gerecht zu werden: die Rechtssuchenden erwarten, dass ihnen und ihren Rechtsanwälten Gehör geschenkt wird und dass die Richter und Rechtsanwälte gemeinsam dazu beitragen, ihre Sache gemäß Gesetz und innerhalb einer angemessenen Frist einer fairen Lösung zuzuführen.

11. Die Qualität und Effizienz gerichtlicher Verfahren hängen jedoch zunächst von angemessenen Verfahrensvorschriften und -regeln über die wesentlichen Aspekte des Verfahrens in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen ab. Die Staaten müssen solche Bestimmungen gemäß Artikel 6 der Konvention einführen. Bei der Ausarbeitung dieser Bestimmungen sollte die Konsultation von Richtern und Rechtsanwälten nicht im Interesse der beiden Berufe, sondern im Interesse der geordneten Rechtspflege vorgesehen werden. Die Konsultation von Nutzern der Justiz ist ebenfalls wichtig. Gleichmaßen wichtig ist, dass diese Verfahrensregeln regelmäßig bewertet und erforderlichenfalls aktualisiert werden und dass Richter, Rechtsanwälte und Justiznutzer in diesen Prozess eingebunden werden.
12. Der CCJE ist der Meinung, dass solche Rechtsvorschriften dem Richter wirksame Verfahrensbefugnisse geben sollten, die es ihm gestatten, die Grundsätze eines fairen Verfahrens umzusetzen und überlange Fristen oder rechtswidrige Verfahrensverzögerungen zu vermeiden. Solche Rechtsvorschriften sollten ausreichend streng sein und eindeutige Fristen vorsehen sowie die notwendige Flexibilität zulassen.

13. Die Verfahrensregeln sind ein wesentliches Werkzeug zur Lösung von Streitigkeiten. Sie legen die jeweilige Rolle der Richter und Rechtsanwälte fest. Im Interesse einer fairen und raschen Erledigung des Verfahrens ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Richter und Rechtsanwälte eine gute Kenntnis und ein gutes Verständnis von diesen Regeln haben.
14. Die auf institutioneller Ebene angenommenen Leitlinien können auch nützlich sein, um die Zusammenarbeit und den Dialog zu fördern. Der CCJE vertritt die Meinung, dass die Gerichte die Anwendung bewährter Praktiken fördern sollten, die aus Vereinbarungen zwischen Gerichten und Anwaltskammern hervorgehen. In zahlreichen Justizsystemen sind in unterschiedlicher Form Vereinbarungen über Verfahrensmanagement und -führung getroffen worden¹. Der CCJE bekräftigt, dass diese Vereinbarungen in Bezug auf das Verfahren den Verfahrensregeln Rechnung tragen und veröffentlicht werden müssen, damit sie für Rechtsanwälte und Rechtsuchende transparent sind.
15. In der Praxis sind die Verfahrensregeln in Zivil-, Straf- oder Verwaltungssachen häufig komplex und es sind verschiedenste Phasen bei den Verfahren und verschiedene Rechtsbehelfe vor der abschließenden Entscheidung möglich. Dies kann zu unverhältnismäßigen Verzögerungen und erhöhten Kosten für die Parteien sowie die Gesellschaft führen. Der CCJE unterstützt nachdrücklich die Bemühungen, die unternommen werden, um die in den Mitgliedstaaten geltenden Verfahrensregeln zu untersuchen und zu bewerten und um gegebenenfalls transparentere und angemessenere Regeln auszuarbeiten.

Der internationale Erfahrungsaustausch im Hinblick auf Richter und Rechtsanwälte sollte die Entwicklung „bewährter Praktiken“ bei den Verfahren fördern. Die unterschiedlichen gesellschaftlichen und rechtlichen Traditionen der Länder sollten jedoch Berücksichtigung finden.

16. Gleicher Zugang zu Informationen über das Verfahrensrecht und das materielle Recht sowie Zugang zur wichtigsten Rechtsprechung sollte Richtern und Rechtsanwälten so weit wie möglich geboten werden. Der CCJE nimmt auf Absatz 24 der Stellungnahme Nr. 14 (2011) Bezug, in der er die Meinung vertritt, dass die Justiz dafür sorgen sollte, dass Gerichtsentscheidungen, mindestens aber Grundsatzentscheidungen i) kostenfrei, ii) in leicht zugänglicher Form und iii) unter Beachtung des Schutzes personenbezogener Daten im Internet erhältlich sind.

¹ Siehe die Studien der CEPEJ Nr. 16, Einstellung in den öffentlichen Dienst und Gerichtsverfahren in Europa.

17. Richter und Rechtsanwälte müssen zusammenarbeiten, um den Bedürfnissen der Parteien Rechnung zu tragen. Deswegen erachtet es der CCJE für wichtig, Planungsgespräche zu führen und Verfahrenskalender zu entwickeln, um im Interesse der Parteien eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Richtern und Rechtsanwälten zu erleichtern. Außerdem müssen Richter und Rechtsanwälte zusammenarbeiten, um im Interesse der Parteien Streitigkeiten gütlich beizulegen. In seiner Stellungnahme Nr. 6 (2004) hat der CCJE empfohlen, alternative Formen der Streitbeilegung zu entwickeln. Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen könnten das Verständnis der jeweiligen Rolle von Richtern und Rechtsanwälten im Rahmen alternativer Formen der Streitbeilegung durch Vergleichs- oder Mediationsverfahren verbessern.
18. Es muss eine gute Kommunikation zwischen Gerichten und Anwälten geben, um sicherzustellen, dass die Verfahren zügig und effektiv erledigt werden. Der CCJE vertritt die Auffassung, dass die Staaten Systeme schaffen sollten, wodurch die elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und Rechtsanwälten erleichtert wird, um Dienstleistungen zugunsten der Rechtsanwälte zu verbessern und ihnen zu ermöglichen, sich einfach über den Verfahrensstand zu informieren. In seiner Stellungnahme Nr. 14 (2011) über „Justiz und Informationstechnologie“ stellt der CCJE fest, dass die Informationstechnologie bei der Bereitstellung von Informationen für Richter Anwälte und andere interessierte Kreise innerhalb des Justizsystems sowie die Allgemeinheit und die Medien eine zentrale Rolle spielt.

IV. ENTWICKLUNG DES GEGENSEITIGEN VERSTÄNDNISSES UND DER GEGENSEITIGEN ACHTUNG DER JEWEILIGEN ROLLE – STANDESRECHTLICHE GRUNDSÄTZE

19. Richter und Rechtsanwälte verfügen jeweils über eigene berufsethische Grundsätze. Mehrere ethische Grundsätze gelten jedoch sowohl für Richter als auch Anwälte, nämlich Achtung des Gesetzes, Berufsgeheimnis, Integrität und Würde, Achtung gegenüber den Rechtsuchenden, Kompetenz, Fairness und gegenseitige Achtung.
20. Die ethischen Grundsätze sollten auch für die Beziehungen zwischen den beiden Berufen gelten.

In Absatz 23 seiner Stellungnahme Nr. 3 (2002) hat der CCJE im Hinblick auf Richter ausgeführt, dass Richter auf alle Personen (zum Beispiel Parteien, Zeugen, Anwälte)

Rücksicht nehmen sollten, ohne Unterscheidungen, die auf ungesetzlichen Gründen basieren oder keinen Bezug zu der ordnungsgemäßen Ausübung ihrer Pflichten aufweisen. In Absatz 5.3 der Bangalore-Prinzipien heißt es, dass ein Richter bei der Ausübung seiner richterlichen Aufgaben gegenüber allen Personen, beispielsweise prozessführende Parteien, Zeugen, Anwälte, Gerichtspersonal und Richterkollegen, angemessene Achtung bezeugt, ohne Unterscheidung aufgrund eines bestimmten, nicht erheblichen Grundes, der für die ordnungsgemäße Wahrnehmung solcher Aufgaben nicht von Bedeutung ist. Ein Richter muss für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Achtung der Regeln Sorge tragen, welche die Würde der Verhandlungen in allen Verfahren des Gerichts gewährleisten, und wird gegenüber den Parteien, Geschworenen, Zeugen, Anwälten und anderen Personen, mit denen er im Rahmen seiner Tätigkeiten in Kontakt tritt, geduldig, würdig und höflich auftreten.

In den Absätzen 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 der Berufsregeln für europäische Rechtsanwälte des CCBE werden in Bezug auf Rechtsanwälte folgende Grundsätze genannt: Der vor einem Gericht auftretende Rechtsanwalt hat die geltenden Berufsregeln zu beachten. Der Rechtsanwalt hat jederzeit auf eine faire Verfahrensführung zu achten. Im Rahmen der dem Richteramt gebührenden Achtung und Höflichkeit hat der Rechtsanwalt die Interessen seines Mandanten gewissenhaft und furchtlos, ungeachtet eigener Interessen und/oder ihm oder anderen Personen entstehenden Folgen zu vertreten. Der Rechtsanwalt darf dem Gericht niemals vorsätzlich unwahre oder irreführende Angaben machen.

21. Dem CCJE zufolge müssen die Beziehungen zwischen Richtern und Rechtsanwälten auf gegenseitigem Verständnis der jeweiligen Rolle, gegenseitiger Achtung und gegenseitiger Unabhängigkeit beruhen.

Demgemäß ist der CCJE der Meinung, dass der Dialog und Austausch zwischen Richtern und Rechtsanwälten auf nationaler und europäischer institutioneller Ebene über die Frage der gegenseitigen Beziehungen weiterzuentwickeln sind. Es sollten die berufsethischen Grundsätze sowohl der Richter als auch der Rechtsanwälte Berücksichtigung finden. In dieser Hinsicht fördert der CCJE die Feststellung gemeinsamer ethischer Grundsätze, nämlich Verpflichtung zur Unabhängigkeit, Verpflichtung zur stetigen Achtung der Rechtsstaatlichkeit, Zusammenarbeit zwecks einer fairen und raschen Verfahrensführung und ständige berufliche Fortbildung. Berufsvereinigungen und unabhängige Verbände für den Beruf des Richters und Rechtsanwalts sollten für diesen Prozess verantwortlich sein.

22. Spezielle Veranstaltungen für Richter und Anwälte sollten die jeweilige Rolle und ihre Beziehungen behandeln. Das allgemeine Ziel sollte hierbei die Förderung einer fairen und wirksamen Beilegung der Rechtsstreitigkeiten unter Beachtung der jeweiligen Unabhängigkeit sein. Der CCJE bezieht sich auf Absatz 10 seiner Stellungnahme Nr. 12 (2009), in dem erläutert wird, dass eine gemeinsame Ausbildung für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte zu Themen von allgemeinem Interesse gegebenenfalls dazu beitragen kann, eine qualitativ absolut hochwertige Justiz zu schaffen.
23. Die Mitgliedstaaten des Europarats sehen unterschiedlichste Einstellungsmodalitäten für Richter vor. Der CCJE bezieht sich auf den Bericht der CEPEJ „Evaluierung der europäischen Rechtssysteme - Ausgabe 2012“, Kapitel 11.1. In einigen Ländern werden Richter grundsätzlich unter erfahrenen Juristen ausgewählt. In anderen Ländern haben Richter und Rechtsanwälte unterschiedliche Laufbahnen. In diesen Ländern ist die Entwicklung des gegenseitigen Verständnisses unter den beiden Berufsgruppen besonders wichtig. Eine Möglichkeit zur Förderung dieses Verständnisses stellt die Durchführung von Hospitationen für Richter in Anwaltskanzleien und für Rechtsanwälte in den Gerichten dar. In diesem Fall ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Erfordernisse der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz garantiert sind und die Hospitationen transparent erfolgen.
24. Die Beziehungen zwischen Richtern und Rechtsanwälten sollten stets die Unparteilichkeit und das Bild der Unparteilichkeit des Gerichts wahren. Richter und Rechtsanwälte sollten sich dessen voll bewusst sein. Angemessene Verfahrens- und Standesregeln sollten diese Unparteilichkeit schützen.
25. Sowohl Richter als auch Rechtsanwälte genießen die Meinungsäußerungsfreiheit nach Artikel 10 der Konvention.

Richter sind jedoch gehalten, über die Beratungen Stillschweigen und ihre Unparteilichkeit zu bewahren, was insbesondere bedeutet, dass sie sich Kommentaren zu den Verfahren und der Arbeit der Anwälte enthalten müssen.

Zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung nach Artikel 10 Absatz 2 der Konvention kennt die Meinungsfreiheit der Anwälte auch ihre Grenzen². Die Achtung gegenüber Berufskollegen und die Achtung des Rechtsstaats sowie der Beitrag zu einer geordneten Rechtspflege - die Grundsätze (h) und (i) der Charta der Grundprinzipien der Europäische Rechtsanwälte des CCBE - erfordern, dass von missbräuchlicher Kritik an Kollegen, einzelnen Richtern und Gerichtsverfahren und -entscheidungen Abstand genommen wird.

V. EMPFEHLUNGEN

Der CCJE bekräftigt erneut: *„Für eine geordnete Rechtspflege ist es unerlässlich, dass gemeinsame Rechtsgrundsätze und ethische Werte von allen am Rechtsprozess beteiligten Fachleuten befolgt werden.“* und empfiehlt Folgendes:

- I. Der CCJE empfiehlt, dass die Staaten angemessene Verfahrensvorschriften einführen, welche die Tätigkeiten von Richtern und Rechtsanwälten umschreiben und die dem Richter die Befugnisse erteilen, damit er effektiv die Grundsätze eines fairen Verfahrens umsetzt und rechtswidrige Verfahrensverzögerungen durch die Parteien verhindert. Er empfiehlt auch, dass Richter, Rechtsanwälte und Nutzer der Justiz während des Prozesses zur Ausarbeitung dieser Bestimmungen konsultiert und die Verfahrensregeln regelmäßig bewertet werden.
- II. Der CCJE unterstützt den internationalen Erfahrungsaustausch zwischen Richtern und Rechtsanwälten, um die „gute Praxis“ im Bereich des Verfahrens zu entwickeln, unter Berücksichtigung jedoch der unterschiedlichen gesellschaftlichen und rechtlichen Traditionen der betroffenen Länder.
- III. Der CCJE empfiehlt, dass die Richter im Rahmen einschlägiger Verfahrensregeln Anhörungen über das Verfahrensmanagement abhalten und in Absprache mit den Parteien Verfahrenskalender erstellen, indem sie beispielsweise die Verfahrensabschnitte festlegen, sinnvolle und angemessene Fristen setzen und die Modalitäten und den Zeitplan für die Beibringung der Unterlagen, Stellungnahmen und Beweismittel bestimmen.
- IV. Der CCJE empfiehlt die Entwicklung von Mitteln zur Kommunikation zwischen den Gerichten und Rechtsanwälten. Richter und Rechtsanwälte müssen in allen Stadien

² Siehe auch EGMR Nikula ./ Finland, 21. März 2002; EGMR Amihalachioaie ./ Moldau, 20. April 2004.

des Verfahrens miteinander kommunizieren können. Der CCJE vertritt die Auffassung, dass die Staaten Systeme schaffen sollten, um die elektronische Kommunikation zwischen Gerichten und Rechtsanwälten zu erleichtern.

- V.** Der CCJE empfiehlt die Schaffung von Methoden zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, um den Bedürfnissen der Parteien gerecht zu werden. Er ist der Meinung, dass das Verständnis der jeweiligen Rolle der Richter und Rechtsanwälte im Rahmen der gütliche Beilegung von Streitigkeiten durch Vergleich oder Mediation einen wesentlichen Aspekt für die Entwicklung eines solchen Ansatzes darstellt, und dass nach Möglichkeit gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen über die Formen alternativer Streitbeilegung eingeführt werden sollten.

- VI.** Der CCJE empfiehlt, dass (sowohl national als auch international) auf institutioneller Ebene ein Dialog und Austausch zwischen Richtern und Rechtsanwälten über die Frage der gegenseitigen Beziehungen unter gleichzeitiger Beachtung der berufsethischen Grundsätze der Rechtsanwälte und denjenigen der Richter vorgesehen wird. Dieser Dialog sollte das gegenseitige Verständnis und die gegenseitige Achtung der jeweiligen Rolle unter Wahrung der Unabhängigkeit sowohl der Richter als auch der Rechtsanwälte erleichtern.

- VII.** Der CCJE vertritt die Auffassung, dass gegebenenfalls eine gemeinsame Fortbildung für Richter und Rechtsanwälte über Themen von gemeinsamem Interesse die Qualität und Effizienz des Verfahrens verbessern kann.